

mehr als zweifelhaft ist. Im übrigen stehen wir stets auf dem Standpunkt, daß man das Vermögen eines Vereins möglichst nur dann in Anspruch nehmen soll, wenn es sich um Entscheidungen handelt, die für den ganzen Stand von prinzipieller Bedeutung sind.

Groß ist allerdings auch die Zahl der Klagen, die gar nicht zur Kenntnis der Vereine gelangen.

Daß der hochhehrbare Stand der Verleger mit Kopfschütteln wahrnimmt, welche große Entrüstung in den Kreisen der Autoren über Willkür und gröbliche Rechtsverletzungen herrscht, das ist mir völlig erklärlich. Denn die Verleger, von denen hier die Rede ist, stehen größtenteils außerhalb jeder nach moralischen Grundsätzen geleiteten Organisation, und sie gewinnen gerade dadurch einen Schutz, daß die Streitfälle bei den verschiedenen Amts- und Landgerichten zur Entscheidung kommen und nicht zur allgemeinen Kenntnis der Berufsgenossen gelangen, oder doch nur in völlig falscher Darstellung.*) Nichts bewegt mich so sehr, für die Schaffung einer Autoren- und Verleger-Kammer einzutreten, als gerade der Umstand, daß diese Streitfälle von unlauteren Charakteren völlig entstellt zur Kenntnis der Verleger gebracht werden, die sich dann ein ganz falsches Bild von der Persönlichkeit des Autors machen. Das aber ist gerade der Zweck der Übung. Wenn alle diese Fälle in aktenmäßiger Darstellung zur Kenntnis angesehener Persönlichkeiten gebracht werden, denen Kollegen das Richteramt anvertraut haben, so haben wir diese Gefahr nicht mehr zu fürchten. Dann werden die Verleger erst sehen, wer die Persönlichkeiten sind, gegen die die zahlreichen Prozesse sich richten. Es sind größtenteils sehr dunkle Existenzen, die man allerdings auch als »Verleger« bezeichnet, weil ihre Tätigkeit im Vertrieb von Druckschriften besteht, die aber, wenn das Geschäft einmal nicht gut geht, mit derselben Bereitwilligkeit einen Gemüse- oder Käsehandel beginnen. Das sind dieselben Leute, die aus Rache gegen einen Autor, der sie verklagt oder gepöndelt hat, ein Lügenmärchen ausspinnen, um ihn moralisch oder wirtschaftlich zu vernichten. Wir werden ja aufatmen, wenn für uns endlich die Stunde kommt, wo wir unsere Akten vor Männern wie Brodhaus, Diederichs usw. ausbreiten könnten, um zu zeigen, wie viel auf diesem Gebiete gelogen und betrogen wird, und wie trefflich der literarische Diebstahl organisiert ist. Mehr noch als der Autor hat der Stand der Verleger ein Interesse daran, Klarheit in dem Punkte zu schaffen, daß die unlauteren Elemente außerhalb jeder anständigen Gemeinschaft stehen und energisch zurückgewiesen werden müssen, wenn sie unter den Zittichen eines Verlegervereins Schutz zu finden suchen. Unredliche Elemente gibt es aber auf beiden Seiten, wie überhaupt in jedem Berufe. Sie vermögen die Ehrbarkeit des Standes absolut nicht herabzuwürdigen. Darum bin ich überzeugt, daß die Differenzen die Schaffung einer Autoren- und Verleger-Kammer durchaus nicht erschweren, sondern daß gerade dieses gemeinsame Wirken, das größere Verantwortlichkeitsgefühl der Sachverständigen, sowie die allgemeine Übersicht über die typischen Fälle der Rechtsverletzungen einen vollständigen Wandel auf diesem Gebiete herbeiführen werden. Aber etwas brauchen wir, um das Gebäude zu errichten — einen festen Grundstein, nämlich das gegenseitige Vertrauen, daß die andere Partei bei dieser Gründung nicht ihr Schäfchen ins Trockene bringen, sondern dem andern Teil entgegenkommend die Hand reichen will, um gemeinsam mit ihm den Weg des Rechts zu finden.

*) Diese Zeilen sind vor dem Erscheinen des Dr. de Gruyter'schen offenen Briefes an Herrn Victor Blüthgen in Nr. 42 d. Blattes niedergeschrieben. Red.

Das Recht auf den Ladenpreis.

In Nr. 7/8 von »Musikhandel und Musikpflege« vom 21. Februar 1912 ist ein Schreiben des Herrn Wilhelm Mensing in Fa. Thüringer Musikhaus Hermann Mensing in Erfurt zum Abdruck gebracht, das sich mit dem Entwurfe der neuen Verkaufsbestimmungen für den Musikalienhandel beschäftigt und an dieser Stelle schon deswegen nicht unwidersprochen bleiben darf, weil es zeigt, wie notwendig es bei gerichtlichen Entscheidungen ist, jeweils die Wesenheit des besonderen Falles ins Auge zu fassen und sich vor Verallgemeinerungen zu hüten.

Wir geben den ersten Teil des Schreibens — der zweite beschäftigt sich lediglich mit den Rabattverhältnissen des Musikalienhandels und eignet sich daher mehr für die Behandlung durch den Herrn Referenten für »Musik und Musikalienhandel« — im Wortlaut wieder:

Zu den neuen Verkaufsbestimmungen erlaube ich mir folgendes auszuführen:

Ich halte die neuen Verkaufsbestimmungen für durchführbar und bin überzeugt, daß sich das Publikum ebensowenig wie bei den vorigen Rabattverkürzungen dagegen ablehnen wird, wenn es seitens des Sortimenters in entsprechender Weise aufgeklärt wird.

Wohl zu verstehen: die Durchführbarkeit dem »Publikum« gegenüber.

Dagegen muß ich leider bestreiten, daß der Verein der Deutschen Musikalienhändler wie der Börsenverein der Deutschen Buchhändler resp. ihre Vorstände die Macht haben, die Einhaltung der Verkaufsbestimmungen, denen, die sich danach richten, gegenüber Ubelwollenden und Schleuderern zu gewährleisten.

Als klassisches Beispiel für diese Überzeugung führe ich den Wortlaut des Urteils in dem bekannten »Warenhausprozeß« (Nr. 42/43 Musikhandel und Musikpflege 1911, Seite 242) an:

»Hieraus ergibt sich nach Ansicht der Kammer, daß die Anschauungen des Berufsstandes der Buch- und Musikalienhändler nicht zum Maßstab dafür genommen werden können, was beim Notverkauf der Beklagten als die gute Sitte verlegend oder nicht verlegend anzunehmen ist.«

Und weiter, Seite 243:

»Sie (die beklagte Warenhausfirma), die außerhalb des Berufsstandes der Buchhändler und seiner vertraglichen Beziehungen steht, braucht sich um diese möglicherweise eintretende Folge nicht zu kümmern«

und — für mich das Unfassbarste in diesem Urteil — (Seite 242) »erscheint es deshalb als keine sittenwidrige oder unanständige Tätigkeit, wenn ein Warenhaus im bewußten Gegensatz zu den Bestimmungen des Börsenvereins und des Vereins der Deutschen Musikalienhändler schleudert.«

Das Urteil ist in der Nummer vom 26. Oktober 1911 abgedruckt, der Vorstand (des Vereins d. Dtschn. Musikalienhändler) hat es bisher nicht für nötig oder mitteilungswert gehalten, die Mitglieder darüber zu unterrichten, ob gegen dieses Urteil Berufung eingelegt worden ist oder eingelegt werden kann.

Dieses Urteil ist von einer Kammer für »Handelsachen« am Orte des Buchhandels in Leipzig gesprochen worden!

Mit der Konkurrenz der nichtangeschlossenen Warenhäuser muß jeder Sortimenter, an demselben Plage oder auswärts, rechnen. Wenn also die Vereine keine Macht haben, ihre Verkaufsbestimmungen durchzuführen oder auch nur zu schützen, so ist es überflüssig, den Mitgliedern durch noch schärfere Bedingungen die Hände zu binden.

Die zitierten Stellen sind einem Urteile des Rgl. Landgerichts Leipzig in dem Prozesse der Firma P. Pabst gegen das gleichfalls in Leipzig domizilierte Kaufhaus Brühl entnommen. Hier wie in der bekannten Reichsgerichtsentscheidung im Falle König-Guben gegen das Warenhaus Jandorf stützt sich das Urteil in der Hauptsache darauf, daß zwischen den klagenden Parteien keinerlei Vertragsverhältnis bestanden habe und daß der Verkauf zu billigeren Preisen an sich nicht gegen die guten Sitten verstoße. Scheiden wir den